

KONZEPT POSTPROMOTIONELLE ÄRZTEAUSBILDUNG NEU

Neustrukturierung der
ärztlichen Ausbildung (§§ 7 und 8)



Ausbildung neu

Zeit	AM	Internist. Fächer	Chirurgische Fächer	Andere Fächer
72		36 Mo Schwerpunkt Kardio Gastro Lunge Nephro etc.	48 Mo Schwer- Punktausbildung in einem dieser Schwerpunkte: * Gefäßchirurgie * Herzchirurgie * Kinderchirurgie * Thoraxchirurgie * Viszeralchirurgie	27 Mo in 3 Modulen Schwerpunkt- ausbildung im Sonderfach
48	Lehr- praxis	36 Mo Allg. Innere Medizin		
42	Lehr- praxis			
36	27 Mo Spitals- turnus	27 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Innere Medizin	15 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Chirurgie	36 Mo Sonderfachgrund- ausbildung
9	Basisausbildung			

Basisausbildung

- neunmonatige Basisausbildung in konservativen und chirurgischen Fächern für den Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt aller Sonderfächer
- eigenes Rasterzeugnis der ÖÄK für diese Zeit (Erarbeitung unter Einbeziehung der Universitäten und BMG)
- kann an allen Krankenanstalten angeboten werden
- nach der Basisausbildung wird die Entscheidung über die weitere Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt

Facharztausbildung

- Dauer 72 Mo – 63 im SF
 - 9 Monate Basisausbildung, ausg. einige wenige Fächer
 - mindestens 15 Monate Sonderfach Grundausbildung
 - mindestens 27 Monate Modulausbildung.
- Aufteilung auf Grund- und Sonderfachausbildung nicht im ÄrzteG, sondern in der ÄAO (Ärzte- Ausbildungsordnung)
=> Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit
- Aufteilung und Inhalte der Module: KEF und RZ Verordnung
(=> Verordnung der Vollversammlung der ÖÄK)

Subspezialisierung - Zusatzweiterbildung

- Wegfall der Additivfächer - statt dessen
- Spezialisierungen der ÖÄK in der Dauer von höchstens drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt (§ 11a) durch Verordnung der ÖÄK
- Z.B. Fächerübergreifend: Handchirurgie
- Schwerpunkt im Sonderfach:
z.b.: Schwerverletzten- Polytraumaversorgung

Ausbildungsstätten und Ausbildungsstellen (§§, 9, 10, 11, 12, 12a, 13) Neuerungen

- Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen:
 - Anwesenheit des Ausbildners während der Kernarbeitszeit,
 - Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzeptes,
 - Nachweis über die Durchführung der in § 15 Abs 5 GuKG genannten Tätigkeiten durch den Pflegedienst
- Erteilung von Auflagen und Bedingungen im Anerkennungsbescheid
- Anerkennung gilt befristet für einen Zeitraum von sieben Jahren – dann Rezertifizierung der Ausbildungslizenz
- rückwirkende Anerkennung für höchstens ein Jahr ab Antragstellung.

Ausbildungsstätten und Ausbildungsstellen (§§, 9, 10, 11, 12, 12a, 13) Neuerungen

- Ausbildungsstellenverwaltung:
 - elektronische Meldung des Ausbildungskandidaten an ÖÄK (Ausbildungsmeldungs-Applikation) ab 1. Juli 2015
- keine Sonderstellung der Universitätskliniken in Bezug auf Festsetzung von Stellen - auch diese müssen bei der ÖÄK um Ausbildungsstellen ansuchen.
- Aushändigung eines Ausbildungsplanes nach Basisausbildung durch Rechtsträger

Zeitplan

- Ministerratsbeschluss am 23.9. erfolgt

Weitere Schritte:

- Inkrafttreten Gesetz ÄAO am 1.1.2015
- 19. 6. 2015: Beschluss KEF und RZ VO durch Vollversammlung der ÖÄK

In-Kraft-Tretens-Regelungen

- Alle Änderungen, die Ausbildung betreffend, ab 1. Juni 2015 gültig.
- Ausbildungen, die vor dem 31.5.2015 begonnen wurden, können nach der geltenden ÄAO abgeschlossen werden
=> anerkannte Ausbildungsstätten gelten weiterhin als anerkannte Ausbildungsstätten für diese Ausbildungen.
- Die Ausbildung zum Facharzt nach den neuen Regelungen oder eine Spezialisierung kann erst ab 1.6.2015 begonnen werden.
- Da für die 9 Mo. Basisausbildung keine neuen Ausbildungsstätten-Genehmigungen notwendig sind, müssen alle Bewilligungen für neue Ausbildungsstätten und -stellen bis zum 1.3.2016 abgewickelt werden.

ÄAO Sonderfächer

Derzeit 45 SF in Zukunft wahrscheinlich 37

“ORTHOPÄDIE UND TRAUMATOLOGIE”

- Dauer 72 Mo – 63 im SF
 - 9 Monate Basisausbildung
 - 36 Monate Sonderfach Grundausbildung
 - 27 Monate Modulausbildung.

Vertiefende Module

Modul 1:

Vertiefende Fertigkeiten Traumatologie, zusätzlich zu den Inhalten der Basisausbildung.

Modul 2:

Vertiefung in Frakturbehandlung und Osteosynthese, zusätzlich zu den Inhalten der Basisausbildung.

Modul 3:

Vertiefung in Endoprothetik und gelenkserhaltenden Therapien

Modul 4:

Vertiefung in orthopädischen Krankheitsbildern

Modul 5:

Vertiefung in orthopädische Diagnostik, konservativer Therapie, Schmerztherapie und Wundmanagement

Modul 6:

Vertiefung in Prävention und Rehabilitation

Richtfallzahlen:

gelten für die gesamte Ausbildungszeit und sind innerhalb dieser zu erbringen

Sonographie der Säuglingshüfte, Sonographie der Weichteile	150
Untersuchungen und Therapiepläne für Schmerzpatienten	100
Punktion, Infiltrationen und Biopsien	250
Versorgung mit ruhigstellenden oder korrigierenden Verbänden	50
Versorgung mit Orthesen, Prothesen, Heilbehelfen und Hilfsmitteln	50
Konservative Behandlungen: Weichteilverletzungen, Luxationen, Frakturen und Distorsionen sowie angeborener und erworbener Deformitäten	150
Erstellen von Rehabilitationsplänen	10
Erstellen von Lehrgutachten, Beantwortung gutachterlicher Fragestellungen	10
Operative Eingriffe an Nerven und Bindegewebe	20
Arthroskopien	50
Rekonstruktive Eingriffe	10
Osteotomien	15
Osteosynthesen	60
Resektionen	5
Endoprothetik	30
Amputationen	5

Übergangsregelungen Stand 22.11.2014

Übergangsbestimmungen für in Ausbildung befindliche Ärzte:

32 Monate Ortho, 32 Monate Unfall = 64, die fehlenden 8 Monate auf die Gesamtzeit von 72 Monaten können durch Gegenfächer angerechnet werden - Anerkennung des orthopädischen bzw. unfallchirurgischen Gegenfaches noch nicht sicher.
Nach Beendigung: Facharztprüfung.

Übergangsbestimmungen für Fachärzte:

Einreichung in eine Kommission (bestehend aus Vertretern der wissenschaftlichen Gesellschaften, der Ärztekammer, des BMG, evtl. Ländervertreter).
Weiterbildungsdauer zwischen 12 und 27 Monaten. Inhalte und Details sind noch zu Regeln.